

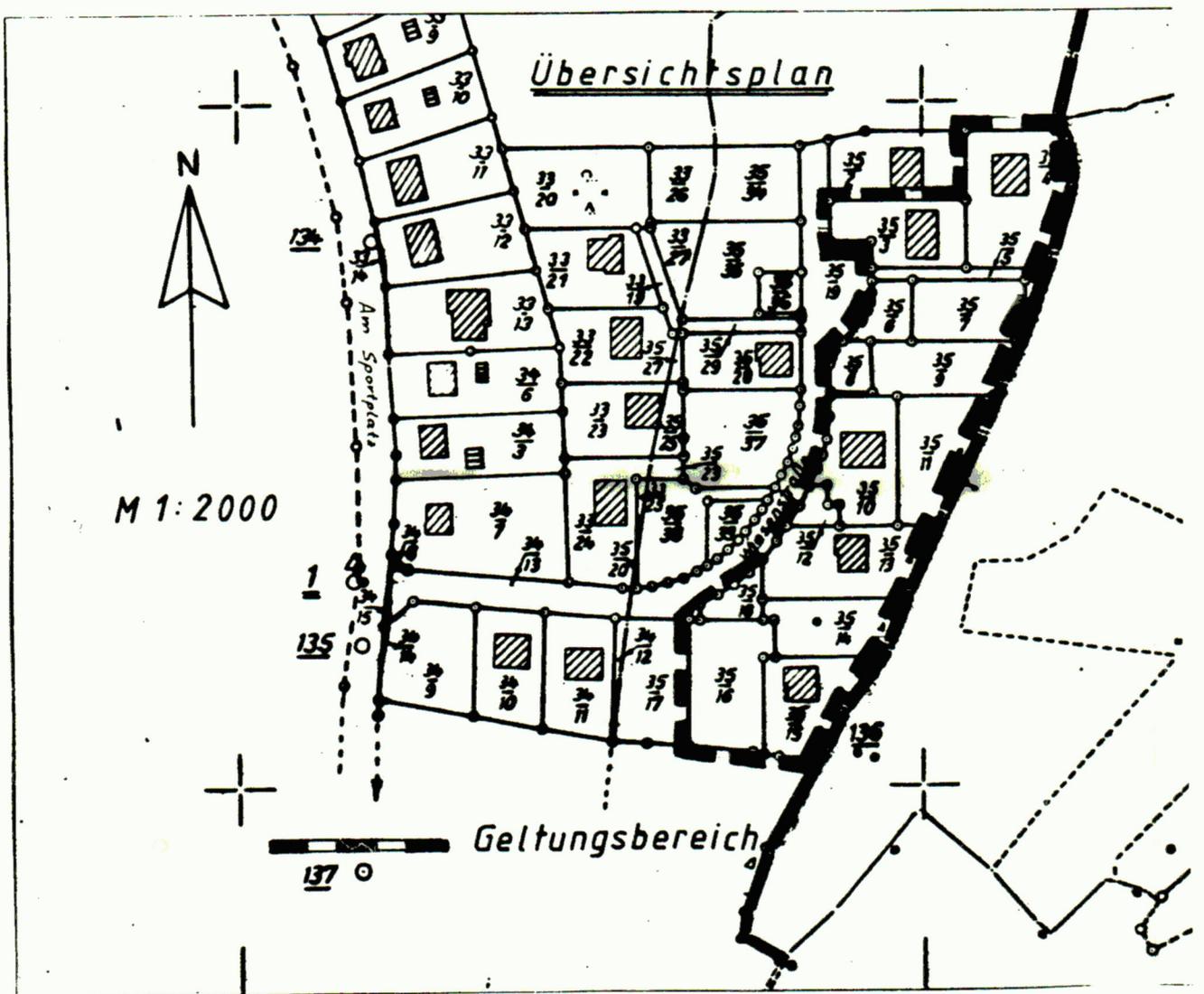
GENDE
WISCH
ORMARN

SATZUNG

über die 5. vereinfachte Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Rethwisch

(Gebiet: Östl. der Wiesenstraße)



Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBI. I. S. 949), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. APR. 1984 folgende Satzung über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet:östlich der Wiesenstraße, bestehend aus einer textlich gefaßten Änderung, erlassen:

1. Die Zuordnung der Flächen für Gemeinschaftsgaragen wird wie folgt geändert:

<u>bisher</u>	<u>jetzt</u>
GGa Nr. 5 + 6	GGa Nr. 7 + 6
GGa Nr. 7 + 8	GGa Nr. 9 + 8
GGa Nr. 9 + 10	GGa Nr. 11 + 10
GGa Nr. 11, 12, 13 + 15	GGa Nr. 12, 13 + 15



Rd.
6.9.1984

GJK

2. a) Das auf dem Grundstück Nr. 10 festgesetzte Geh- und Fahrrecht entfällt. Als Begünstigte des verbleibenden Leitungsrechts werden die Versorgungsträger festgesetzt.
- b) Als Begünstigte des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts auf dem Grundstück Nr. 9 werden festgesetzt:
- Die Eigentümer des Grundstücks Nr. 10 und die Versorgungsträger.

3. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen bleiben unverändert.

Entwurf u.
Bearbeitung

Amt Bad Oldesloe-Land
- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrag

Bad Oldesloe,
den 24. APR. 1984



[Handwritten signature]

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses
der Gemeindevertretung vom 22. JUNI 1983.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker
Nachrichten am 29. JUNI 1983 erfolgt.

Rethwisch, den 24. APR. 1984



Gck
Bürgermeister

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke
sind nach § 13 BBauG am 29.6.1983 u. 12.1.1984 in Kenntnis
gesetzt worden.

Rethwisch, den 24. APR. 1984



Gck
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange
sind mit Schreiben vom 5.7.1983 u. 17.1.1984 zur Abgabe einer
Stellungnahme aufgefordert worden.

Rethwisch, den 24. APR. 1984

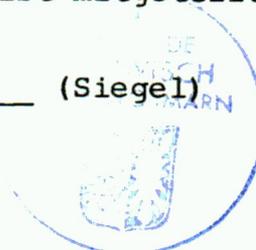


Gck
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken
und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 11. APR. 1984 ^{6zw.}
entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

5. DEZ. 1983

Rethwisch, den 24. APR. 1984

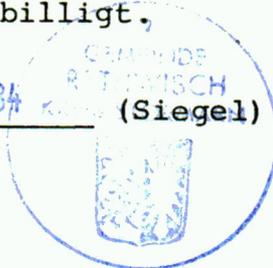


Gck
Bürgermeister

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus einer textlich gefaßten Änderung, wurde am 11. APR. 1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11. APR. 1984 gebilligt,

Rethwisch, den 24. APR. 1984 (Siegel)



Gick
Bürgermeister

Die Zustimmung zu dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus einer textlich gefaßten Änderung, wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn am 14. Mai 1984, Az.: 6113-62.062 (2-5.v.), erteilt. / ~~Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus einer textlich gefaßten Änderung, wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom _____, Az.: _____, mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.~~

Rethwisch, den 6.9.1984



Gick
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom _____ erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom _____, Az.: _____, bestätigt.

Rethwisch, den _____ (Siegel)

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus einer textlich gefaßten Änderung, wird hiermit ausgefertigt.

Rethwisch, den 6. 9. 1984



Gick
Bürgermeister

Die ~~Genehmigung~~ / Zustimmung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie die Stelle, bei der die textlich gefaßte Änderung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 19. 9. 1984 ortüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20. 9. 1984 rechtsverbindlich geworden.

Rethwisch, den 20. 9. 1984



Gick
Bürgermeister